

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0464/1
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 14.11.2023
Bearb.:	Ohde, Jens	Tel.:-175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	15.11.2023	Vorberatung
Stadtvertretung	12.12.2023	Entscheidung

Abfallwirtschaft; Hier: Gebührenbedarfsberechnung Abfallwirtschaft für 2024

Die Folgevorlage B 23/0464/1 wurde notwendig, da in Anlage 2 und Anlage 3 formale Änderungen erforderlich waren. Inhaltlich wurden keine Änderungen an den Anlagen vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Gebühren für die Leistungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt werden ab dem 1. Januar 2024 gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage B 23/0464/1 festgesetzt.
- 2) Die 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 2 zur Beschlussvorlage B 23/0464/1 beschlossen.
- 3) Die 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße 76 in Norderstedt (Wertstoffhofgebührensatzung) wird in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage B 23/0464/1 beschlossen.

Trotz dieser Anhebungen bietet die Stadt Norderstedt weiterhin ein sehr umfangreiches Servicepaket rund um die Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung mit vielen nicht gesondert gebührenpflichtigen Leistungen zu (im Vergleich zu anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften) sehr günstigen Gebühren an.

Sachverhalt:

Methodik

Im letzten Jahr wurde die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Firma Econum neu aufgebaut. Zielsetzung der neuen Methodik ist, Rechtssicherheit und Validität herzustellen, in dem die betriebliche Realität unter Berücksichtigung einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung hinreichend abgebildet und die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen formalkalkulatorisch richtig ermittelt werden.

Die hier vorliegende Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 folgt dieser Kalkulationsmethode. Die Nachkalkulation der Gebühren 2022 basiert noch auf dem davorliegenden Kalkulationsmodell, so dass ein Vergleich einzelner Positionen zwischen Nachkalkulation 2022 und Kalkulation 2024 nur bedingt aussagekräftig sein kann.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Kosten- und Erlösentwicklung

Auch für das Jahr 2024 sind sämtliche nicht gesondert gebührenpflichtigen Leistungen in der Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt unverändert und ohne Einschränkungen beibehalten worden.

Zu nennen sind hier u.a. die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof, die Laubsammlung, die Weihnachtsbaumabholung, die Bereitstellung kostenfreier Papierbehälter, das Gebrauchtwarenhaus Hempels mit Abholung und Angebot von gebrauchsfähigen Möbeln sowie die Wertstoffinseln für Papier, Glas, Textilien und Elektro-Kleingeräte.

Darüber hinaus mussten in der Gebührenbedarfsberechnung **2024 Kostensteigerungseffekte** berücksichtigt werden:

Die **Mehrkosten** sind außer dem inflationsbedingten Anteil im Wesentlichen durch CO₂-Bepreisung ab 1.1.24 für Abfälle, die ganz oder teilweise thermisch behandelt werden, durch die Steigerungen der *Personalkosten* (+5%) nach Tarifabschluss sowie durch geringere Vermarktungserlöse für PPK und andere Wertstoffe begründet. Die *Papiererlöse* sind aufgrund des schwachen Papiermarktes konservativ mit 50 €/Tonne geplant worden. Schließlich ist die für 2022 ermittelte Unterdeckung von 332.866 EUR vollständig KAG konform in die Kalkulation einbezogen worden. Der Zuschussbedarf für das Gebrauchtwarenhaus Hempels steigt nur geringfügig um 85T€, nachdem er im letzten Jahr um 200 T€ gesunken war.

Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Abfallgebühren unvermeidlich. Die detaillierten Ergebnisse können der Anlage 1 entnommen werden. Die Ergebnisse orientieren sich an den kalkulierten Gebührensatzober- und Gebührensatzuntergrenzen (Vollkosten-/Teilkostenprinzip), welche auch aus der Dokumentation ersichtlich werden.

Holsystem: Rest- und Bioabfallgebühren

Zum 01.01.2024 wird die **Gebühr für Restabfallbehälter** ohne Transportweg je nach Volumen um rund 4% Prozent steigen.

Für die von den Norderstedter Haushalten meistgenutzten **Restabfallbehälter** mit **60 l** bzw. **120 l Volumen** und 14-täglicher Leerung ohne Transportweg bedeutet dies eine monatliche Steigerung der Gebühr von **0,30 €** (60 l-Behälter) bzw. **0,61 € pro Monat** (120 l-Behälter), was im Jahr Mehrkosten von 3,60 € (60 l-Behälter) bis 7,32 € pro Jahr (120l-Behälter) entspricht.

Die **Bioabfallgebühr** wird für 2024 um rund 9 % Prozent reduziert. Dies ist vor allem auf eine steigende Zahl von Behältern (Kunden) zurückzuführen. Aufgrund der eingeführten Linearität ist die prozentuale Absenkung bei allen Behältergrößen gleich.

Mit Abstand meistgenutzter **Bioabfallbehälter** ist die **60-l-Tonne**. Diese kostet bei 2-wöchentlicher Leerung ohne Transportweg bislang **5,09 € pro Monat** und künftig **4,63 € pro Monat**. Mithin ergibt sich für einen durchschnittlichen Norderstedter Haushalt eine **Ersparnis von 0,46 € pro Monat** bzw. 5,52 € pro Jahr.

Die **Transportgebühren** steigen um rund 1,5%. Das macht bei den kleineren Behältern bis 120 l und 14-täglicher Leerung je nach Behältergröße und Länge des Transportweges zwischen 2 Cent und 24 Cent pro Monat, bzw. zwischen 24 Cent und 2,88 € im Jahr. Der 1.100 l MGB mit 14-tägiger Leerung steigt in der Transportgebühr steigt je nach Behältergröße und Länge des Transportweges zwischen 22 Cent und 2,18 € im Monat bzw. zwischen 2,64 € und 14,62 € im Jahr.

Rückblick und Vergleich der Gebührenentwicklung

Zu betonen ist, dass die **Abfallgebühren in der Stadt Norderstedt seit 1998 auf einem konstanten Niveau** gehalten werden konnten. Erst im Jahr 2019 zwang der WZV die Stadt Norderstedt durch eine einseitige Erhöhung der Abschlagszahlungen für den damals gemeinsamen Betrieb des Recyclinghofes in der Oststraße dazu, die Restabfallgebühren anzupassen. Die Bioabfallgebühren mussten zuletzt 2020 zur Deckung eines Unterschusses aus dem Jahr 2018 angehoben werden konnten im letzten Jahr wieder reduziert werden.

Die Entwicklung der Abfallbenutzungsgebühren liegt unterhalb des Anstiegs für die allgemeine Lebenshaltung.

Bringsystem: Gebühren Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße

Der provisorische Wertstoffhof in der Friedrich-Ebert-Straße, der im Januar 2021 seinen Betrieb aufgenommen hat, ist mittlerweile fester Bestandteil des umfassenden Angebots in der Abfallwirtschaft für die Bewohner*innen der Stadt Norderstedt. Die Ausgestaltung des Annehmangebots und der Gebühren übt eine Lenkungsfunktion aus, um Stoffströme in die Verwertung oder Beseitigung zu steuern und illegale Abfallentsorgungswege zu vermeiden. Besonders für gefährliche Abfälle soll über die Gebührenhöhe ein Anreiz geschaffen werden, diese nicht über „wilde“ Müllkippen im Stadtgebiet oder bei flüssigen Sonderabfällen über das Abwasser zu entsorgen. Weiterhin gilt es, die Abfallströme über die Gebühren so zu lenken, dass ein Mülltourismus verhindert wird.

Aus diesen Gründen wird der abfallpolitische Spielraum zwischen Gebührensatzober- und Gebührensatzuntergrenze beim Wertstoffhof nicht voll ausgeschöpft. Die in der vorgelegten Satzung ausgewiesenen Gebühren liegen deshalb unter den Vollkosten. Die Differenz zwischen Gebühren- und Vollkostensatz der Leistung ist über die Restabfallgebühr gedeckt.

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnung Abfallwirtschaft 2024 und Gebührenvergleich zu 2023
2. 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt
3. 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße